

**HESSISCHES MINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, VERKEHR UND LANDESENTWICKLUNG**

274

Richtlinie des Landes Hessen zur Gründungs- und Mittelstandsförderung; Änderung

Bezug: Richtlinie vom 13. Dezember 2016 (StAnz. S. 1686), geändert durch Richtlinie vom 16. Januar 2018 (StAnz. S. 220)

Die oben angeführte Richtlinie des Landes Hessen zur Gründungs- und Mittelstandsförderung wird im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium der Finanzen wie folgt geändert:

Nach Teil II Nr. 5 der Inhaltsübersicht wird als neue Nr. 6 angefügt:

„6. Zuschuss für Digitalisierungsmaßnahmen“

In der Überschrift von Teil II Nr. 1.6 der Richtlinienübersicht werden nach dem Wort „Verfahren“ die Worte „für Existenzgründungs- und Unternehmensberatungen, Coaching und Check-Ups“ angefügt.

Teil II Nr. 1.6.1 der Richtlinienübersicht wird wie folgt geändert:

- a) In vierten Spiegelstrich Teil II Nr. 1.6.1 wird das Wort „De-minimis-Erklärung“ durch das Wort „De-minimis-Bescheinigung“ ersetzt.
- b) Als neuer fünfter Spiegelstrich wird eingefügt:
„Aufbewahrungspflicht der De-Minimis-Bescheinigung durch die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger für zehn Jahre,“
- c) Die bisherigen Spiegelstriche 5 bis 8 werden die Spiegelstriche 6 bis 9.
- d) Der neue siebte Spiegelstrich wird wie folgt gefasst:
„gegebenenfalls Rechnung der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers an die beratene Existenzgründerin oder den Existenzgründer bzw. das beratene Unternehmen,“

Teil II. 1.7 der Richtlinienübersicht wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 wird der Klammerhinweis „Teil III A. Nr. 8“ ersetzt durch den Klammerhinweis „Teill III A. Nr. 9“.
- b) In Abs. 2 Satz 1 werden vor dem Wort „Projekte“ die Worte „Förderungen von Beratungen zu handwerkspezifischen Themen (Teil II Nr. 1.1.1) und“ eingefügt.

Teil II Nr. 3.5.1.3 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Worte „und beratenem Unternehmen“ gelöscht.

In Abs. 1 Satz 1 Teil II Nr. 5.2 werden nach den Worten „höchstens fünf Jahre zurückliegt,“ die Worte „die nicht die Tätigkeit eines anderen Unternehmens übernommen haben,“ eingefügt.

Nach Teil II Nr. 5 der Richtlinienübersicht wird folgende Nr. 6 angefügt:

„6. Zuschuss zu Digitalisierungsmaßnahmen

6.1 Gegenstand der Förderung

Die Digitalisierung der Wirtschaft bedeutet gerade für kleine und mittlere Unternehmen eine große Chance für effizientere betriebliche Prozesse, neue Produkte und Dienstleistungen oder innovative Geschäftsmodelle. Das Land Hessen fördert Unternehmen bei der digitalen Transformation ihrer Produktions- und Arbeitsprozesse und der Verbesserung der IT-Sicherheit. Damit sollen Effizienzvorteile und Wachstumspotentiale geschaffen und der Digitalisierungsgrad von Unternehmen aller Branchen erhöht werden.

6.2 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU) der gewerblichen Wirtschaft sowie freie Berufe mit einer Betriebsstätte in Hessen (Teil III A. Nr. 8), in welchen die geförderte Maßnahme auch zum Einsatz kommt.

6.3. Zuwendungszweck

Der Zweck der Förderung ist, Unternehmen bei der konkreten Einführung neuer digitaler Systeme der Informations- und Kommunikationstechnik für ihre Produkte, Dienstleistungen, Prozesse und Lieferbeziehungen sowie der Verbesserung der Sicherheit in der Informations- und Kommunikationstechnologie unterstützen, um deren Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit zu steigern.

6.4 Art und Umfang, Höhe der Förderung (Zuwendung)

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Sachausgaben von bis zu 50 Prozent gewährt. Dabei ist die Förderhöhe auf höchstens 10.000 Euro begrenzt. Eine Förderung kann ab zuwendungsfähigen Sachausgaben in Höhe von 4.000 Euro erfolgen.

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für Leistungen externer Anbieter einschließlich der zur Umsetzung der Maßnahme notwendigen Hard- und Software und die Einführung der Lösungen.

Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für die Beschaffung von Kapital (insbesondere Zinsen) sowie erstattungsfähige Umsatzsteuer.

6.5 Verfahren

6.5.1 Antragsverfahren

Das Antragsverfahren ist einstufig. Anträge auf Förderung sind vor Beginn einer Maßnahme schriftlich zu richten an die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) Standort Wiesbaden
Gustav-Stresemann-Ring 9
65189 Wiesbaden
Tel.: 0611/774-0
<https://www.wibank.de>

Die Prüfung des Antrages erfolgt durch die WIBank als bewilligende Stelle. Diese entscheidet über die Förderfähigkeit der geplanten Maßnahme und erteilt bei positiver Bewertung einen entsprechenden Zuwendungsbescheid.

6.5.2 Verwendungsnachweisverfahren

Zum Nachweis der Verwendung der gewährten Zuwendung muss die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger der Bewilligungsstelle spätestens sechs Monate nach Abschluss des Projektes unter Verwendung der dafür vorgesehenen Vordrucke (Muster 4 zu § 44 LHO) einen Nachweis über die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung vorlegen.

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt erst nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises in einer Summe.

6.6 Beihilferechtliche Einordnung

Die Förderung von Digitalisierungsmaßnahmen erfolgt als De-minimis-Beihilfe (Teil III A. Nr. 9).

In Satz 6 Teil III A.Nr. 1 der Richtlinienübersicht wird der Halbsatz „; die dauernde Unterstützung ist ausgeschlossen“ gestrichen.

Die vorstehenden Änderungen treten ab dem Tag nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Wiesbaden, den 16. März 2018

**Hessisches Ministerium für Wirtschaft,
Energie, Verkehr und Landesentwicklung**
IV 2-072-d-02#001
– Gült.-Verz. 50 –

StAnz. 14/2018 S. 446